

SPEAK UP!

Melden bei geschützter Vertraulichkeit!



REGIERUNG
DES GROSSHERZOGTUMS VON LUXEMBURG
Meldeamt für Hinweisgeber



REGIERUNG
DES GROSSHERZOGTUMS VON LUXEMBURG
Meldeamt für Hinweisgeber

SPEAK UP!

Melden bei geschützter Vertraulichkeit!

ZUSAMMENFASSUNG

1. Einführung 5

- 1.1. Verhinderung von Missbrauch 5
- 1.2. Verbesserung der Praktiken 6

2. Was kann Gegenstand von Hinweisen sein? 7

- 2.1. Vorliegen eines Verstoßes 7
- 2.2. Beispiele 8
- 2.3. Wahrheitsgehalt der Fakten 10
- 2.4. Nicht unter den Hinweisgeberschutz fallende Geheimnisse 10
- 2.5. Was ist mit Informationen über Straftaten zu tun? 11

3. Wer kann eine Meldung machen? 12

4. Wie kann man eine Meldung machen? 13

- 4.1. Interner Meldekanal 14
 - 4.1.1. Verwaltung der internen Meldekanäle 15
 - 4.1.2. Vertraulichkeitsgarantien 17
- 4.2. Externer Meldekanal 18
- 4.3. Öffentliche Bekanntgabe 18
- 4.4. Meldungen an Institutionen, Organe oder Einrichtungen der Europäischen Union 19

5. Welcher Schutz gilt für Whistleblower? 20

- 5.1. Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers 20
- 5.2. Verbot von Vergeltungsmaßnahmen 21
 - Rechtliche Schritte gegen Vergeltungsmaßnahmen 22
- 5.3. Haftungsausschluss für den Hinweisgeber 23
- 5.4. Grenzen des Schutzes von Whistleblowern 23
 - 5.4.1. Meldung oder Offenlegung wesentlich falscher Informationen 23
 - 5.4.2. Eigenständiger Straftatbestand 24

6. Zuständige Behörden 24

- 6.1. Bearbeitung externer Meldungen 24
- 6.2. Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden 25
- 6.3. Zuständige Behörden 25

7. Meldeamt für Hinweisgeber 26

- 7.1. Aufgaben 26
- 7.2. So können Sie sich an das Meldeamt für Hinweisgeber wenden. 27

8. Erläuterungen 28

1. Einführung

Eine Meldung besteht darin, Hinweise auf bestimmte Tatsachen zu geben oder diese zu enthüllen, indem man sie einem Arbeitgeber oder einer zuständigen Behörde zur Kenntnis bringt oder sie öffentlich macht.

Zweck dieser Broschüre ist es, zu klären, unter welchen Voraussetzungen eine Person als „Whistleblower“ (Hinweisgeber) im Sinne des Gesetzes vom 16. Mai 2023 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Gesetz vom 16. Mai 2023)¹ angesehen werden kann. Hier finden Sie die gesetzlich festgelegten Kriterien für die Definition eines Whistleblowers und die

Schritte, die einzuhalten sind, um eine Meldung zu machen und dabei den im Gesetz verankerten Schutz in Anspruch nehmen zu können.



Weitere Informationen über Legilux

<https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2023/05/16/a232/jo>

1.1. Verhinderung von Missbrauch

Transparenz und Verantwortlichkeit

Hinweise auf Verstöße tragen dazu bei, ein hohes Maß an Transparenz und Verantwortlichkeit innerhalb von Organisationen und in der Gesellschaft insgesamt aufrechtzuerhalten. Dies schreckt von illegalem oder unethischem Verhalten ab, indem es ein Umfeld schafft, in dem solche Handlungen eher aufgedeckt und geahndet werden.

Schutz der institutionellen Integrität

Hinweisgeber spielen eine entscheidende Rolle bei der Wahrung der Integrität der Institutionen. Durch die Aufdeckung von Missständen tragen Whistleblower dazu bei, das Vertrauen der Öffentlichkeit in öffentliche und private Institutionen zu erhalten.

Vermeidung von Schäden

Verstöße können finanzielle, ökologische oder persönliche Schäden verursachen. Durch zeitige Hinweise auf solche Verstöße können schwerwiegende oder irreversible Folgen verhindert werden.



1.2. Verbesserung der Praktiken

Stärkung der internen Richtlinien

Hinweise können Schwachstellen in bestehenden Richtlinien aufzeigen und so zu Überarbeitungen und Verbesserungen führen, um künftige Verstöße zu vermeiden.

Kultur der psychologischen Sicherheit

Durch Förderung von Hinweisen können Organisationen eine Kultur schaffen, in der sich Mitarbeiter sicher fühlen, ihre Bedenken ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen zu äußern. Dies verbessert die Moral und kann zu einer besseren Gesamtleistung führen.

Kontinuierliche Weiterentwicklung

Hinweise liefern wertvolles Feedback aus erster Hand, das zur kontinuierlichen Verbesserung der betrieblichen Praktiken, der Einhaltung von Vorschriften und der Verfahren des Risikomanagements genutzt werden kann.

Innovation und Anpassung

Durch das Erkennen von Problemen können Akteure zu Innovationen angeregt werden. Hinweise auf Verstöße können als Katalysator für die Einführung neuer Technologien und Methoden fungieren, die nicht nur aktuelle Probleme lösen, sondern auch zukünftigen vorbeugen.

Stärkung der Compliance

Akteure können ihr Compliance-Programm als Reaktion auf Hinweise verbessern, wodurch sie belastbarer gegenüber lokalen und internationalen Regulierungen werden.

Die Verhinderung von Missbrauch und die Verbesserung der Praktiken führen zu einer gerechteren, sichereren und prosperierenden Gesellschaft.

2. Was kann Gegenstand von Hinweisen sein?

2.1. Vorliegen eines Verstoßes

Eine Meldung kann sich auf Informationen über Handlungen oder Unterlassungen beziehen, die rechtswidrig sind oder dem Zweck oder Ziel von unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des nationalen oder europäischen Rechts zuwiderlaufen.

Eine Meldung kann sich auf tatsächliche oder potenzielle Verstöße beziehen, die „in der Organisation, in der die meldende Person arbeitet oder gearbeitet hat, oder in einer anderen Organisation, mit der die meldende Person im **Rahmen ihrer Arbeit in Kontakt** steht oder gestanden hat, [...]“ stattgefunden haben oder mit

hoher Wahrscheinlichkeit stattfinden werden (Art. 3, (2) des Gesetzes vom 16. Mai 2023)².

Die Meldung kann sich auf Versuche beziehen, solche Verstöße zu verschleiern.

Die Meldung kann auf einem begründeten Verdacht auf Verstöße zum Zeitpunkt der Meldung beruhen.

Der Whistleblower muss jedoch einen hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass die gemeldeten Informationen über Verstöße zum Zeitpunkt der Meldung oder der öffentlichen Bekanntgabe wahr waren.

Einfache Fehlfunktionen in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung können keine Meldung begründen.



2.2. Beispiele

Whistleblower sind wichtige Akteure bei der Sicherung gesetzlicher Standards, der Gewährleistung der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Bewältigung anderer wichtiger gesellschaftlicher Herausforderungen. Dadurch, dass sie Verstöße aufdecken, tragen sie zur Transparenz und zur Verbesserung von Vorgehensweisen bei. Nachstehend finden Sie verschiedene hypothetische Beispiele für Meldungen:

1. Ein Mitarbeiter eines Unternehmens entdeckt, dass die persönlichen Daten von Kunden ohne deren Zustimmung für unerlaubte Marketingkampagnen verwendet werden. Er meldet diesen Verstoß der Nationalen Kommission für den Datenschutz (CNPD).
2. Eine Mitarbeiterin der Kundenbetreuung beobachtet, dass bestimmte Kundenbeschwerden, insbesondere von Nichtansässigen, aufgrund ihrer Herkunft systematisch ignoriert oder mit geringerer Priorität behandelt werden. Gemäß dem Gesetz vom 16. Mai 2023 meldet sie diese Diskriminierung über den internen Meldekanal. Nach dem internen Hinweis erkennt die Geschäftsleitung das Versäumnis an, organisiert eine Schulung zum Thema Nichtdiskriminierung und passt die Prozesse an, um eine faire Behandlung der Kunden sicherzustellen.
3. Einem Fondsmanager fällt auf, dass die von ihm verwalteten Fonds in Vermögenswerte investiert werden, die nicht den Nachhaltigkeits- und Transparenzkriterien entsprechen, die den Anlegern versprochen wurden. Er meldet der Aufsichtskommission des Finanzsektors (CSSF) diese Abweichungen von der erklärten Anlagerichtlinie, um dafür zu sorgen, dass die Praktiken der Fondsverwaltung mit den Finanzvorschriften übereinstimmen.
4. Einem Mitarbeiter fällt auf, dass ein Sachbearbeiter einen Fall für eine bestimmte Gruppe von Personen auf der Grundlage diskriminierender Kriterien günstiger behandelt. Der Mitarbeiter nutzt den internen Meldekanal des Unternehmens. Da keine Reaktion erfolgt, wendet er sich an die zuständige Behörde.
5. Eine Angestellte stellt fest, dass die von der nationalen Gesetzgebung zur Arbeitssicherheit vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen vom Unternehmen nicht eingehalten werden. Ihre Versuche, das Problem intern zu melden, erweisen sich als erfolglos, auf ihre Meldung hin werden keine Maßnahmen ergriffen. Daher beschließt die Person, sich an das Gewerbe- und Grubenaufsichtsamt (ITM) zu wenden, um eine externe Meldung zu machen und diese Verstöße gegen die Sicherheitsstandards zu berichten.

Um besser zu verstehen, wie sich die gemeldeten Verstöße auf die gesellschaftlichen Werte auswirken, finden Sie hier eine Gegenüberstellung verschiedener Arten von Verstößen und den Werten, die das Gesetz schützen soll:



2.3. Wahrheitsgehalt der Fakten

Vor einer Meldung hat sich der Whistleblower zu vergewissern, dass er über konkretes Material wie E-Mails oder Buchhaltungsunterlagen verfügt, die er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit erhalten hat, um die Informationen zu untermauern, die er zu melden oder offenzulegen beabsichtigt.

Whistleblowing ist keine Pflicht, sondern eine Möglichkeit, potenzielle oder tatsächliche Verstöße zu melden, bei denen es sich um rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen handelt, oder

die gegen den Zweck oder das Ziel von unmittelbar anwendbarem nationalem oder europäischem Recht verstoßen.

Der Hinweisgeber kann straf- und zivilrechtlich haftbar gemacht werden, wenn er oder sie wissentlich falsche Informationen gemeldet oder öffentlich verbreitet hat.

2.4. Nicht unter den Hinweisgeberschutz fallende Geheimnisse

Das Gesetz gilt nicht für:

Meldungen von Verstößen gegen die nationale Sicherheit;

Meldungen, die folgende Geheimhaltungspflichten verletzen:

- die ärztliche Schweigepflicht;
- das Anwaltsgeheimnis;
- das Berufsgeheimnis, an das ein Notar gebunden ist ;
- das Berufsgeheimnis, an das ein Gerichtsvollzieher gebunden ist ;
- die Geheimhaltungspflicht gerichtlicher Beratungen;
- die Vorschriften für Strafverfahren.

Eine öffentliche Meldung oder Weitergabe solcher Informationen setzt den Whistleblower einer möglichen strafrechtlichen Verfolgung aus, wenn die Weitergabe dieser Informationen strafrechtlich relevant ist, und der Whistleblower läuft Gefahr, nicht in den Genuss des Schutzes zu kommen, den das Gesetz vom 16. Mai 2023 vorsieht.

2.5. Was ist mit Informationen über Straftaten zu tun?

Jede Person, abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen, die Kenntnis von einem Verbrechen hat, das noch verhindert werden kann oder dessen Auswirkungen begrenzt werden können, oder wenn der Täter wahrscheinlich neue Verbrechen begehen wird, die verhindert werden können, ist verpflichtet, die Justiz- und Verwaltungsbehörden darüber zu informieren.

Artikel 140 des Strafgesetzbuchs: „1. Wenn jemand, der Kenntnis von einem Verbrechen hat, dessen Auswirkungen noch verhindert oder begrenzt werden können, oder dessen Täter wahrscheinlich neue Verbrechen begehen werden, die verhindert werden können, es unterlässt, die Justiz- oder Verwaltungsbehörden zu informieren, wird dies mit einer Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahren und einer Geldstrafe von 251 bis 45.000 Euro bestraft.

Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind, außer in Bezug auf Verbrechen an Minderjährigen:

- die direkten Verwandten und deren Ehepartner sowie die Geschwister und deren Ehepartner des Täters oder des Mittäters der Straftat;
- der Ehepartner des Täters oder Mittäters oder der Partner im Sinne des geänderten Gesetzes vom 9. Juli 2004 über die Rechtswirkungen bestimmter Partnerschaften;
- Personen, die zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet sind und in Artikel 458 des Strafgesetzbuchs genannt werden.“

Jede Person, die ein öffentliches Amt oder einen Dienst im öffentlichen Auftrag ausübt, unabhängig davon, ob sie nach öffentlichem oder privatem Recht beschäftigt ist, muss bei Kenntnis von Tatsachen, die ein Verbrechen oder Vergehen darstellen können, unverzüglich den Staatsanwalt informieren. Außerdem muss sie ihm alle relevanten Dokumente und Informationen zur Verfügung stellen, auch wenn sie an ein Berufsgeheimnis oder eine andere Vertraulichkeitsregel gebunden ist.

Artikel 23 (2) Strafprozessordnung: „Jede Behörde, jeder Amtsträger oder Beamte sowie jeder Arbeitnehmer oder Bedienstete, der mit einer öffentlichen Aufgabe betraut ist, unabhängig davon, ob er aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Bestimmungen eingestellt oder beauftragt wurde, und der in Ausübung seines Amtes Kenntnis von Tatsachen erlangt, die ein Verbrechen oder Vergehen darstellen können, ist verpflichtet, den Staatsanwalt zu informieren, ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Staatsanwalt mitzuteilen und diesem alle diesbezüglichen Auskünfte, Protokolle und Schriftstücke zu übermitteln, und zwar ungeachtet der für ihn gegebenenfalls geltenden Vertraulichkeitsregel oder eines Berufsgeheimnisses.“

Über diese Pflichten hinaus hat jede Person das Recht, bei den Justiz- oder Polizeibehörden Anzeige zu erstatten oder strafrechtlich relevante Sachverhalte zu melden.

3. Wer kann eine Meldung machen?

Ein Whistleblower ist eine natürliche Person³, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erhaltene Informationen über Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder Vorschriften meldet oder weitergibt.

Der „berufliche Kontext“ bezieht sich auf frühere oder gegenwärtige berufliche Tätigkeiten im öffentlichen oder privaten Sektor, durch die Personen Informationen über Verstöße erhalten und in deren Rahmen diese Personen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sein könnten, wenn sie solche Informationen melden.

Das Gesetz gilt für Hinweisgeber, die im privaten oder öffentlichen Sektor arbeiten und in einem **beruflichen Kontext** Informationen über Verstöße erhalten haben.

Dazu gehören z. B. selbstständige wie unselbstständige Arbeitnehmer, Aktionäre und Mitglieder des Verwaltungsorgans, bezahlte oder unbezahlte Freiwillige und Praktikanten, Personen, die unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmern, Subunternehmern und Lieferanten arbeiten, Hinweisgeber, deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat, in Fällen, in denen Informationen über Verstöße im Rahmen des Einstellungsverfahrens oder anderer vorvertraglicher Verhandlungen erlangt wurden, oder deren Arbeitsverhältnis beendet wurde. Die Maßnahmen zum Schutz von Whistleblowern beschränken sich nicht auf sie selbst, sondern erstrecken sich auch auf andere Personen und Organisationen. Die Personen, die Whistleblower bei ihren Schritten unterstützen, sind ebenfalls in diesen Schutzrahmen einbezogen. Darüber hinaus genießen assoziierte Dritte wie Kollegen oder Angehörige von Whistleblowern diesen Schutz, wenn sie im beruflichen Umfeld von Vergeltungsmaßnahmen bedroht sind. Schließlich fallen auch juristische Personen unter

diese Maßnahmen, unabhängig davon, ob sie dem Whistleblower gehören, diesen beschäftigen oder geschäftliche Beziehungen zu ihm unterhalten.

Für Meldungen in einem **nichtberuflichen** Kontext besuchen Sie bitte die Website des Meldeamts für Hinweisgeber (OSIG). Diese Broschüre bezieht sich nur auf Meldungen in einem beruflichen Kontext. Jede Meldung in einem nichtberuflichen Kontext unterliegt der Anwendung der Kriterien, die von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Anwendung von **Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Meinungsfreiheit festgelegt wurden**. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Meldeamts für Hinweisgeber (OSIG).

Das Gesetz vom 16. Mai 2023 **gilt nicht** für Meldungen, die sich auf **Informationen beziehen, die außerhalb des Rahmens eines Arbeitsverhältnisses erlangt wurden**. Grundsätzlich können Bürger in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen ihr Recht auf freie Meinungsäußerung ausüben, ohne durch berufliche Geheimhaltungspflichten eingeschränkt zu sein.

Darüber hinaus können Bürger je nach Situation die gesetzlich vorgesehenen Mechanismen nutzen, um bei öffentlichen Behörden oder Gerichten eine Beschwerde oder eine Klage einzureichen, oder eine Anzeige zu erstatten.

4. Wie kann man eine **Meldung** machen?

WIE KANN MAN ETWAS MELDEN?



Wenn Sie im Rahmen Ihrer Arbeit einen Verstoß feststellen, können Sie diesen als Whistleblower auf drei verschiedene Arten melden:

- über einen internen Kanal,
- über einen externen Kanal, oder
- in bestimmten Ausnahmefällen durch die öffentliche Bekanntgabe der Tatsachen.

Im Zweifelsfall haben Sie immer die Möglichkeit, sich vorab mit dem Meldeamt für Hinweisgeber in Verbindung zu setzen, das Ihnen bei Ihren Schritten helfen kann, indem es insbesondere die zu befolgenden Verfahren erläutert (siehe Seite 26).

Es wird empfohlen, den über den internen oder externen Meldekanal erfolgten Schriftverkehr zu dokumentieren, z. B. durch Aufbewahrung einer Kopie des Schreibens bzw. der E-Mail. Bei Postversand empfiehlt es sich, den Versand per Einschreiben mit Rückschein und ein System mit doppeltem Umschlag zu verwenden und nur Kopien der Dokumente an den Empfänger zu senden.

4.1. Interner Meldekanal

Interne Meldekanäle und -verfahren ermöglichen es den Beschäftigten eines Unternehmens, Informationen über Verstöße zu melden. Diese Kanäle und Verfahren können darüber hinaus anderen Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit der Rechtsperson in Kontakt kommen, die Möglichkeit bieten, Informationen über Verstöße zu übermitteln.

Privatrechtliche Einrichtungen mit 50 oder mehr Arbeitnehmern⁴ richten gemäß den Bestimmungen zur Personalberechnung in den Artikeln L. 411-1 und L. 411-2 des Arbeitsgesetzes Kanäle und Verfahren für interne Meldungen und deren Folgemaßnahmen ein. Die Mindestanzahl von 50 Arbeitnehmern muss in einem Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten erreicht sein. Diese Verpflichtung gilt unbeschadet einer etwaigen niedrigeren Mindestanzahl, die in einem Sondergesetz festgelegt wurde.

Die **Rechtsträger des öffentlichen Sektors** legen Kanäle und Verfahren für interne Meldungen und deren Folgemaßnahmen fest:

- der Staat;
- die Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern⁵;
- Öffentliche und andere Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die sich vom Staat und den Gemeinden unterscheiden⁶.

Personen, die eine Meldung von Verstößen im Sinne des Gesetzes vornehmen möchten, werden, falls es möglich ist, den Verstoß **intern wirksam zu beheben**, und wenn sie davon ausgehen, dass **keine Gefahr von Repressalien besteht, ermutigt, vorrangig auf interne Meldekanäle zurückzugreifen**, bevor sie eine externe Meldung vornehmen.



4.1.1. Verwaltung der internen Meldekanäle

Die Meldekanäle können intern von einer dafür bestimmten Person oder Abteilung verwaltet oder extern von einer Drittpartei bereitgestellt werden.

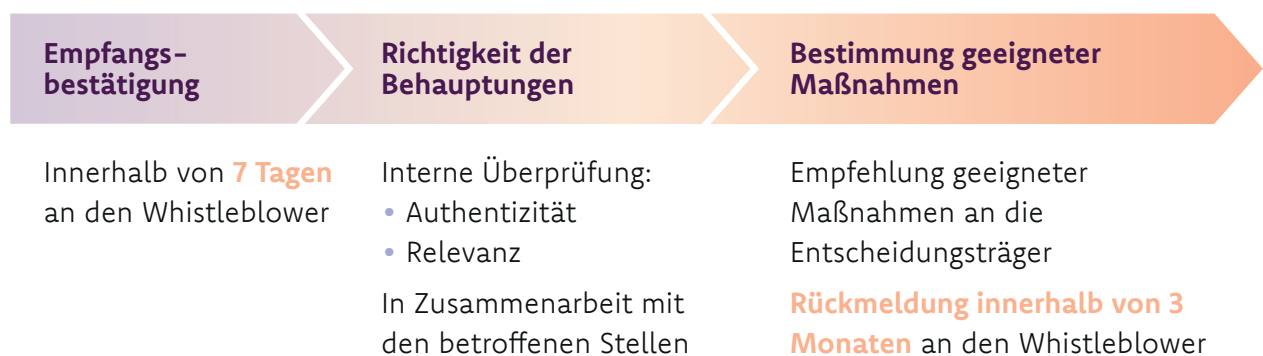
Die Verfahren für interne Meldungen und Folgemaßnahmen umfassen die Benennung einer unparteiischen Person oder Abteilung, die für die Folgemaßnahmen von Meldungen zuständig ist.

Diese Person oder Abteilung bleibt mit dem Hinweisgeber in Kontakt, fordert gegebenenfalls zusätzliche Informationen an und gibt ihm Rückmeldung.

Die in Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2023 genannten Schutzmaßnahmen und Anforderungen gelten auch für Drittparteien, die beauftragt werden, den Meldekanal im Namen einer Rechtsperson des Privatsektors zu verwalten, insbesondere für

- die Einrichtung sicherer Kanäle, die die Vertraulichkeit der Meldungen sicherstellen,
- eine Empfangsbestätigung innerhalb von sieben Tagen,
- die Benennung einer unparteiischen Stelle für die Folgemaßnahmen,
- eine Rückmeldung innerhalb von drei Monaten und
- die Bereitstellung von Informationen über die Meldeverfahren bei den zuständigen Behörden.

SORGFÄLTIGE FOLGEMASSNAHMEN



Vertraulichkeit

- Schutz der Identität des Whistleblowers (außer bei dessen Zustimmung)
- Personen, auf die sich die Meldung bezieht
- Löschung von offensichtlich irrelevanten Daten

PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT EINER MELDUNG



Meldung eines Verstoßes (einschließlich eines begründeten Verdachts)



In einem beruflichen Kontext erhaltene Informationen



Whistleblower – berufliche Beziehung im weiteren Sinne: aktive und ehemalige Mitarbeiter, Praktikanten, Bewerber, Mitglieder einer Arbeitsgruppe ... (≠ Bürger, juristische Person)



Informationen, die nicht die nationale Sicherheit betreffen oder einem bestimmten Berufsgeheimnis unterliegen (Art. 1)



Whistleblower: Einhaltung der gesetzlichen Melde- und Anzeigepflichten



Öffentlicher Sektor: Pflicht zur „unverzöglichen“ Anzeige von Tatsachen, die eine Straftat darstellen können

4.1.2. Vertraulichkeitsgarantien

Die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers ist ein grundlegender Pfeiler des Schutzes von Whistleblowern, wie er im Gesetz vom 16. Mai 2023 vorgesehen ist. Vertraulichkeit stellt sicher, dass Einzelpersonen Unregelmäßigkeiten melden können, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen, indem sichergestellt wird, dass ihre Identität während und nach dem Meldeverfahren geschützt bleibt. Dieser Schutz ist von entscheidender Bedeutung, um eine effektive Transparenz zu fördern und Whistleblowern die Möglichkeit zu geben, dem öffentlichen Interesse zu dienen, ohne ihre persönliche oder berufliche Sicherheit zu gefährden. **Interne Kanäle müssen die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers strikt garantieren**, es sei denn, es handelt sich um eine notwendige und verhältnismäßige Verpflichtung, die durch nationales Recht oder unmittelbar anwendbares EU-Recht im Rahmen von Ermittlungen auferlegt wird, insbesondere zum Schutz der Verteidigungsrechte der betroffenen Person.

Die Meldekanäle müssen sicher sein, um die Vertraulichkeit der Identität des Meldenden und aller erwähnten Personen zu schützen und gleichzeitig den Zugang auf befugte Personen zu

beschränken. Meldungen können schriftlich oder mündlich und in mehreren Sprachen erfolgen und können aufgezeichnete oder nicht aufgezeichnete Telefonanrufe sowie persönliche Treffen umfassen, sofern die Zustimmung des Hinweisgebers vorliegt.

Bei mündlichen Aufzeichnungen muss eine Abschrift oder ein Protokoll vom Hinweisgeber überprüft und genehmigt werden. Irrelevante Daten müssen umgehend gelöscht werden, und die Informationen werden nur so lange wie nötig aufbewahrt. Die Rechtsträger müssen klare Informationen über die Meldeverfahren bereitstellen und sorgfältige Folgemaßnahmen mit einer Empfangsbestätigung innerhalb von sieben Tagen und einer Rückmeldung innerhalb von drei Monaten sicherstellen. Für Whistleblower gibt es auch externe Meldekanäle, die eine direkte Meldung oder eine Meldung nach einer internen Meldung ermöglichen.



Das Gesetz vom 16. Mai 2023 garantiert außerdem den Schutz der Vertraulichkeit der Identität aller in der Meldung genannten Dritten.

Diese Bestimmung soll das Gleichgewicht zwischen den Rechten der verschiedenen an einem Meldungsverfahren beteiligten Parteien wahren. Zum einen schützt es Whistleblower vor Vergeltungsmaßnahmen und Angriffen auf ihre Privatsphäre. Andererseits wird auch sichergestellt, dass die Betroffenen nicht durch die bloße Nennung ihres Namens in einer Meldung ungerechtfertigt

geschädigt werden, insbesondere in Fällen, in denen sich die Anschuldigungen als unbegründet erweisen könnten. Durch strenge Vorschriften für die Weitergabe von Informationen über Betroffene wahrt das Gesetz die Unschuldsvermutung und verhindert ungerechtfertigte Angriffe auf ihren Ruf.

4.2. Externer Meldekanal

Externe Kanäle werden eingerichtet, um die Vertraulichkeit sicherzustellen und den Hinweisgebern verstärkten Schutz zu bieten, sodass Whistleblower Verstöße sicher und ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen melden können.

Sie können daher eine Verletzung über einen externen Kanal melden, d. h. über eine der 23 zuständigen Behörden, die in Artikel 18 des Gesetzes vom 16. Mai 2023 aufgeführt sind. Welche Behörde zuständig ist, hängt von dem Sektor ab, in dem Sie arbeiten, und von der Art des gemeldeten Sachverhalts. Sehen Sie hierzu bitte die Liste der zuständigen Behörden ein, oder wenden Sie sich an das Meldeamt für Hinweisgeber, wenn Sie sich nicht sicher sind, welche zuständige Behörde am besten geeignet ist.

Es wird dringend empfohlen, einen externen Meldekanal zu verwenden, wenn:

- es in Ihrer Organisation keinen internen Kanal gibt oder dieser nicht richtig funktioniert;
- Sie bereits eine interne Meldung gemacht haben, der jedoch nicht angemessen nachgegangen wurde;
- Sie Grund zu der Annahme haben, dass Sie Opfer von Vergeltungsmaßnahmen werden oder dass die externe Behörde besser in der Lage ist, wirksame Maßnahmen zu ergreifen.

Sie haben das Recht, eine anonyme Meldung über einen externen Kanal zu machen. Personen, die Informationen über Verstöße anonym gemeldet oder weitergegeben haben, später jedoch identifiziert werden und Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sind, genießen weiterhin den Schutz dieses Gesetzes, sofern sie hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die gemeldeten Informationen wahr sind und in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, und sofern sie eine interne Meldung (Artikel 5), eine externe Meldung (Artikel 16) oder eine öffentliche Bekanntgabe (Artikel 24) vorgenommen haben.

Externe Kanäle müssen die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers strikt garantieren, es sei denn, es besteht eine notwendige und verhältnismäßige Verpflichtung nach unmittelbar anwendbarem nationalem oder europäischem Recht im Rahmen von Ermittlungen, insbesondere zur Wahrung der Verteidigungsrechte der betroffenen Person.

4.3. Öffentliche Bekanntgabe

In bestimmten Ausnahmefällen können Sie einen Verstoß, von dem Sie im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit erfahren haben, öffentlich bekannt machen, indem Sie ihn z. B. der Presse, in sozialen Netzwerken oder über eine Website mitteilen.

Der Whistleblower darf die öffentliche Bekanntgabe eines Verstoßes nur als letztes Mittel und mit äußerstem Bedacht in Erwägung ziehen.

Eine Person, die eine öffentliche Bekanntgabe macht, genießt den gesetzlich vorgesehenen Schutz, insoweit eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Die Person hat zunächst eine interne und externe Meldung vorgenommen oder direkt eine externe Meldung vorgenommen, aber es wurden innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine geeigneten Maßnahmen als Reaktion auf die Meldung ergriffen.
2. Die Person hat hinreichenden Grund zu der Annahme, dass:
 - der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann, beispielsweise in einer Notsituation oder bei Gefahr eines irreversiblen Schadens;
 - im Fall einer externen Meldung aufgrund der besonderen Umstände des Falles das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen besteht oder die Wahrscheinlichkeit gering ist, dass der Verstoß tatsächlich behoben wird. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Gefahr besteht, dass Beweise unterschlagen oder vernichtet werden, oder wenn die zuständige Behörde mit dem Urheber des Verstoßes in Absprache steht oder in den Verstoß verwickelt ist.

Wenn Sie eine öffentliche Bekanntmachung vornehmen, ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen zu erfüllen, laufen Sie Gefahr, nicht als Whistleblower im Sinne des Gesetzes vom 16. Mai 2023 geschützt zu sein.

4.4. Meldungen an Institutionen, Organe oder Einrichtungen der Europäischen Union

Personen, die den zuständigen Institutionen, Organen oder Einrichtungen der Europäischen Union Verstöße melden, genießen den Schutz des Gesetzes vom 16. Mai 2023.

5. Welcher Schutz gilt für Whistleblower?

Das Hauptziel des Gesetzes besteht darin, durch klar definierte Rechte und Pflichten einen wirksamen und ausgewogenen Schutz für Whistleblower sicherzustellen, Rechtsunsicherheiten, denen Whistleblower ausgesetzt sein können, zu verringern und dadurch zu einer stärkeren Achtung der Rechtsstaatlichkeit beizutragen. Um in den Genuss des gesetzlich vorgesehenen Schutzes vor jeder Form von Vergeltung zu kommen, muss der Whistleblower die Verfahrensvorschriften für interne Meldungen, externe Meldungen und öffentliche Bekanntmachungen einhalten. Das Gesetz vom 16. Mai 2023 führt den Status des „Whistleblowers“ ein, der unter folgenden Bedingungen Anspruch auf Schutz hat:

- Der Meldende muss **hinreichenden Grund** zu der Annahme haben, dass die gemeldeten Informationen über Verstöße zum Zeitpunkt der Meldung wahr waren und in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 16. Mai 2023 fallen,
- die Meldung war **notwendig, um potenzielle oder tatsächliche Verstöße aufzudecken**;
- die Meldung erfolgte intern oder extern über die dafür vorgesehenen **Kanäle** oder es erfolgte eine **öffentliche Offenlegung** gemäß den geltenden Bestimmungen.

Personen, die anonym Informationen über Verstöße gemeldet oder weitergegeben haben, aber später identifiziert werden und Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sind, genießen den Schutz des Gesetzes vom 16. Mai 2023. Dieser Schutz gilt auch für Personen, die Verstöße den zuständigen Institutionen, Organen oder Einrichtungen der Europäischen Union melden.

5.1. Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers

Interne und externe Meldekanäle müssen dem Meldenden die Vertraulichkeit seiner Identität sowie aller in der Meldung erwähnten Dritten garantieren.

Der Zugriff auf die in der Meldung enthaltenen Informationen ist strikt auf eine begrenzte Anzahl von Personen beschränkt, die von dem Rechtsträger des öffentlichen und privaten Sektors

oder der zuständigen Behörde ausdrücklich mit der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen beauftragt wurden.

Die Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten müssen eingehalten werden, und Meldungen werden nur so lange gespeichert, wie dies notwendig und rechtlich angemessen ist.

Die Identität des Whistleblowers darf ohne dessen ausdrückliche Zustimmung niemandem offengelegt werden, außer den Mitarbeitern, die befugt und zuständig sind, Meldungen entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, die direkt oder indirekt Rückschlüsse auf die Identität des Hinweisgebers zulassen.

Grundsätzlich erfolgt die Offenlegung der Identität nur in bestimmten Fällen und auf Anweisung der Justizbehörden oder bei ausdrücklicher Zustimmung des Whistleblowers.



5.2. Verbot von Vergeltungsmaßnahmen

Das Gesetz vom 16. Mai 2023 schützt alle Personen, die in einem beruflichen Kontext Verstöße melden, vor Vergeltungsmaßnahmen, unabhängig davon, ob sie im privaten oder öffentlichen Sektor arbeiten.

Darüber hinaus schützt das Gesetz Vermittler, d. h. Personen, die Whistleblowern helfen, sowie Angehörige und Kollegen, die möglicherweise Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sind. Unternehmen oder andere Rechtsträger, die mit den Whistleblowern verbunden sind oder für die sie arbeiten, genießen ebenfalls diesen Schutz.

Konkret verbietet Artikel 25 des Gesetzes vom 16. Mai 2023 formell alle Formen von Vergeltungsmaßnahmen, einschließlich Drohungen oder versuchter Vergeltungsmaßnahmen, gegen die oben beschriebenen gesetzlich geschützten Personen, wenn diese eine Meldung unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen machen. Artikel 25 enthält eine nicht erschöpfende Aufzählung von Verhaltensweisen, die Vergeltungsmaßnahmen darstellen können:

1. **Vertragliche Maßnahmen:** Suspendierung, Entlassung, Kündigung, Nichtverlängerung oder vorzeitige Beendigung eines Arbeitsvertrags, insbesondere bei befristeten Verträgen.
2. **Herabstufung und Verweigerung einer Beförderung.**
3. **Nachteilige Änderungen der Arbeitsbedingungen:** Übertragung von Funktionen, Wechsel des Arbeitsorts, Gehaltskürzung, Änderung der Arbeitszeiten.
4. **Aussetzung der Fortbildung.**
5. **Disziplinarmaßnahmen:** Verweise oder andere Maßnahmen, einschließlich finanzieller Sanktionen.
6. **Nichtumwandlung von Verträgen:** Weigerung, einen befristeten Vertrag in einen unbefristeten Vertrag umzuwandeln, wenn dies hinreichend erwartet werden konnte.

7. **Formen des Drucks:** Nötigung, Einschüchterung, Belästigung, Ausgrenzung.
8. **Diskriminierende oder ungerechte Behandlung.**
9. **Negative Beurteilungen und Bescheinigungen:** ungünstige Leistungsbeurteilung oder negative Arbeitsbescheinigung.
10. **Rufschädigung und finanzielle Verluste:** Rufschädigung, insbesondere in sozialen Netzwerken, oder finanzielle Verluste (Einkommens- oder Geschäftsausfälle).
11. **Aufnahme in eine schwarze Liste:** Aufnahme in eine Liste, die eine erneute Beschäftigung in der Branche verbietet.
12. **Kündigung von Verträgen für Waren oder Dienstleistungen.**
13. **Entzug von Lizenzen oder Genehmigungen.**
14. **Zwangsweise Überweisung in eine medizinische oder psychiatrische Behandlung.**

Das Gesetz geht von Ihrer Aufrichtigkeit aus und kehrt die Beweislast zulasten derjenigen um, die Maßnahmen gegen Sie ergriffen haben, sodass die Person, die Repressalien ergriffen hat, nachweisen muss, dass ihre Maßnahmen rechtmäßig sind.

Rechtliche Schritte gegen Vergeltungsmaßnahmen

Das Gesetz vom 16. Mai 2023 bietet einen gesetzlichen Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen. Wenn Sie nach der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten entlassen, herabgestuft oder Opfer anderer Strafmaßnahmen werden, können diese Maßnahmen für nichtig erklärt werden. Sie haben 15 Tage Zeit, um diese Maßnahmen vor dem zuständigen Gericht anzufechten. Auch nach Ablauf dieser Frist können Sie Schadenersatz für den erlittenen Schaden verlangen. Dies hebt jedoch die bereits durchgeführte Vergeltungsmaßnahme nicht auf.

Das Gesetz geht davon aus, dass Sie die Meldung *bona fide* eingereicht haben und kehrt die Beweislast im Gerichtsverfahren um. Der Urheber der angefechteten Vergeltungsmaßnahme muss nachweisen, dass seine Handlungen rechtmäßig sind.

Für Zuwiderhandelnde sind die Risiken klar: Neben der Nichtigkeit der getroffenen Maßnahmen drohen ihnen Geldstrafen von bis zu 25.000 Euro für Vergeltungsmaßnahmen. Bei Verletzung der Vertraulichkeit können zusätzliche Verwaltungsstrafen hinzukommen. Für weitere Informationen besuchen Sie bitte die Website des Meldeamts für Hinweisgeber (OSIG).



5.3. Haftungsausschluss für den Hinweisgeber

Wenn die Meldung den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 2023 entspricht, wird nicht davon ausgegangen, dass Whistleblower gegen **Beschränkungen der Offenlegung von Informationen** verstoßen haben, und sie sind dafür nicht haftbar. Dieser Schutz gilt, sobald der Hinweisgeber hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass seine Meldung oder öffentliche Bekanntgabe notwendig war, um einen Verstoß aufzudecken.

Der Hinweisgeber **haftet** auch nicht für die Art und Weise, wie er die gemeldeten oder offengelegten Informationen erhalten oder auf sie zugegriffen hat, solange dieses Erhalten oder Zugreifen keine eigenständige Straftat darstellt. Wenn die Beschaffung von oder der Zugang zu Informationen

eine eigenständige Straftat darstellt, richtet sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach dem geltenden nationalen und europäischen Recht.

Darüber hinaus sind Whistleblower im Rahmen von Gerichtsverfahren, z. B. wegen Verleumdung, Urheberrechtsverletzung, Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen oder Schadensersatzforderungen, vor jeglicher Haftung geschützt, die mit ihrer Meldung oder Offenlegung verbunden ist. Sie können sich auf diese Meldung oder Offenlegung berufen, um die Einstellung des Verfahrens zu beantragen, sofern sie in gutem Glauben gehandelt haben und berechtigte Gründe für die Annahme hatten, dass ihre Meldung notwendig war, um einen Verstoß aufzudecken.

5.4. Grenzen des Schutzes von Whistleblowern

5.4.1. Meldung oder Offenlegung wissentlich falscher Informationen

Bei böswilliger Meldung drohen dem Urheber strafrechtliche Sanktionen: Wer **wissentlich falsche Informationen meldet oder öffentlich verbreitet**, kann zu einer Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und einer Geldstrafe von 1.500 bis 50.000 Euro verurteilt werden.

Darüber hinaus kann der Urheber einer falschen Meldung zivilrechtlich haftbar gemacht werden. Die geschädigte Einrichtung kann vor dem zuständigen Gericht eine Entschädigung für den Schaden einklagen.

Die Gesetzgebung zielt darauf ab, missbräuchliche Meldungen zu verhindern, deren einziger Zweck darin besteht, sich zu rächen oder zu versuchen, einen ungerechtfertigten Schutz zu erlangen, z. B. um eine gerechtfertigte Entlassung oder Strafe zu vermeiden.

5.4.2. Eigenständiger Straftatbestand

Gemäß Artikel 27 des Gesetzes zum Schutz von Whistleblowern wird bei Personen, die gemäß diesem Gesetz Verstöße melden oder Informationen öffentlich bekannt geben, nicht davon ausgegangen, dass sie gegen eine Beschränkung der Bekanntgabe von Informationen verstoßen haben. Whistleblower haften auch nicht für die Art und Weise, wie sie an die gemeldeten oder weitergegebenen Informationen gelangt sind oder auf sie zugegriffen haben, sofern dieses Erlangen oder der Zugang nicht eine eigenständige strafbare Handlung darstellt.

Im Rahmen des Gesetzes zum Schutz von Whistleblowern bezieht sich eine „eigenständige strafbare Handlung“ auf eine Handlung, die unabhängig vom Ziel der Meldung oder Offenlegung durch den Whistleblower an sich einen Verstoß gegen strafrechtliche Bestimmungen darstellt.

Ein Whistleblower unterliegt weiterhin der strafrechtlichen Verantwortung für Handlungen oder Unterlassungen, die als eigenständige strafbare Handlung eingestuft werden können – wie etwa das illegale Eindringen in ein Computersystem oder das gewaltsame Eindringen in einen geschützten Raum, um an Informationen zu gelangen. Selbst wenn die so erlangten Informationen später im geschützten Rahmen des gesetzlichen Schutzes von Whistleblowern weitergegeben werden, kann er für eine eigenständige strafbare Handlung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Umgekehrt gilt: Wenn der Whistleblower die Informationen im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit erhalten hat, kann er grundsätzlich nicht für die Verletzung eines Berufsgeheimnisses oder für den Diebstahl von Dokumenten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

6. Zuständige Behörden

6.1. Bearbeitung externer Meldungen

Die zuständigen Behörden prüfen jede Meldung sorgfältig. Sie können beschließen, das Verfahren einzustellen, wenn ein gemeldeter Verstoß als offensichtlich geringfügig eingestuft wird, ohne dass weitere Maßnahmen erforderlich sind. In diesem Fall wird der Ausschreibende über die Entscheidung und die Gründe dafür informiert.

Wenn eine wiederholte Meldung keine signifikanten neuen Informationen im Vergleich zu der bereits abgeschlossenen ursprünglichen Meldung enthält,

kann das Verfahren ebenfalls abgeschlossen werden. Wenn jedoch neue rechtliche oder faktische Elemente vorgelegt werden, kann die Meldung weiterverfolgt werden.

Im Fall, dass eine große Anzahl von Meldungen bei der Behörde eingeht, bearbeitet die Behörde unter Einhaltung der Fristen vorrangig diejenigen, die schwerwiegende Verstöße oder wesentliche Bestimmungen des Gesetzes betreffen.

6.2. Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden

Wenn eine zuständige Behörde eine Meldung erhält, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt, leitet sie diese vertraulich und sicher innerhalb einer angemessenen Frist an eine andere Behörde weiter. Der Urheber der Meldung wird umgehend über diese Übermittlung informiert. Die zuständigen Behörden arbeiten aktiv zusammen, um ihre

Aufgaben im Einklang mit dem Gesetz zu erfüllen. Sie tauschen die für eine optimale Weiterverfolgung der Meldungen erforderlichen Informationen aus und leiten relevante Informationen rechtzeitig an die zuständigen Organe oder Einrichtungen der Europäischen Union weiter.

6.3. Zuständige Behörden

- Die Aufsichtskommission des Finanzsektors → **CSSF**
- Die Versicherungsaufsicht → **CAA**
- Die Wettbewerbsbehörde
- Die Einregistrierungs-, Domänen- und Mehrwertsteuerverwaltung → **AED**
- Das Gewerbe- und Grubenaufsichtsamt → **ITM**
- Die Nationale Kommission für den Datenschutz → **CNPD**
- Das Zentrum für Gleichbehandlung → **CET**
- Die Ombudsperson im Rahmen ihrer Aufgabe der externen Kontrolle von Einrichtungen, in denen sich Personen in Freiheitsentzug befinden → **CELPL**
- Die Ombudsperson für Kinder und Jugendliche → **OKAJU**
- Das luxemburgische Regulierungsinstitut → **ILR**
- Die Unabhängige luxemburgische Behörde für audiovisuelle Medien → **ALIA**
- Die Anwaltskammer von Diekirch
- Die Anwaltskammer von Luxemburg
- Die Notarkammer
- Das Collège médical
- Die Naturverwaltung → **ANF**
- Das Wasserwirtschaftsamt → **AGE**
- Die Flugsicherungsverwaltung → **ANA**
- Die nationale Dienststelle des Mediators für Verbrauchergeschäfte
- Die Kammer für Architekten und beratende Ingenieure → **OAI**
- Die Kammer für Steuer- und Wirtschaftsberater → **OEC**
- Das Wirtschaftsprüferinstitut → **IRE**
- Die Steuerverwaltung → **ACD**

Um weitere Informationen zu erhalten und ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu verstehen, besuchen Sie die Website des Meldeamts für Hinweisgeber (OSIG), indem Sie diesen QR-Code scannen.



7. Meldeamt für Hinweisgeber

Das Meldeamt für Hinweisgeber wurde durch das Gesetz vom 16. Mai 2023 eingerichtet. Seit September 2023 informiert, orientiert und unterstützt das Meldeamt für Hinweisgeber alle Personen, die beabsichtigen, eine Meldung zu machen, bei ihrem Vorgehen, indem es ihnen

insbesondere die zu befolgenden Verfahren erläutert. Darüber hinaus überwacht das Meldeamt für Hinweisgeber (OSIG) gemeinsam mit den gesetzlich benannten zuständigen Behörden die Einhaltung der Gesetze zum Schutz von Whistleblowern.

7.1. Aufgaben

Das Amt untersteht dem für Justiz zuständigen Minister und hat insbesondere folgende Aufgaben:

Hilfe und Informationen : Das Amt hat die Aufgabe, alle Personen, die eine Meldung machen möchten, zu informieren und zu unterstützen, insbesondere indem es sie über die zu befolgenden Verfahren aufklärt.

Sensibilisierung: Das Amt sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Gesetzgebung zum Schutz von Whistleblowern.

Verstöße: Wenn das Amt Kenntnis von Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 2023 erlangt oder Informationen über mögliche Verstöße in Bezug auf die Einrichtung interner Meldekanäle sammelt, informiert es die zuständigen Behörden.

Jahresbericht : Das Amt sammelt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und den Justizbehörden die notwendigen Informationen für die Erstellung des Jahresberichts.

- Der Bericht enthält Informationen über die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, sowie die folgenden Statistiken zu den in Kapitel 4 genannten Meldungen, vorzugsweise

in aggregierter Form, sofern sie auf zentraler Ebene verfügbar sind:

1. die Anzahl der bei den zuständigen Behörden eingegangenen Meldungen;
2. die Anzahl der aufgrund dieser Meldungen eingeleiteten Untersuchungen und Verfahren sowie deren Ergebnisse; und
3. falls festgestellt, der geschätzte finanzielle Schaden und die aufgrund von Untersuchungen und Verfahren im Zusammenhang mit den gemeldeten Verstößen wieder eingezogenen Beträge.

Empfehlungen: Das Amt erarbeitet Empfehlungen zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Gesetzes und legt diese den zuständigen Behörden vor.

Einhaltung des Gesetzes: Unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der zuständigen Behörden überwacht das Amt die Einhaltung des Gesetzes vom 16. Mai 2023.

Vertragsverletzungsverfahren: Das Amt nimmt die ihm im externen Meldungsverfahren zugewiesenen Aufgaben wahr und kann auf der Grundlage von Akten, die von bestimmten zuständigen Behörden übermittelt wurden, eine Verwaltungsstrafe verhängen.

7.2. So können Sie sich an das Meldeamt für Hinweisgeber wenden

Jede Person, die eine Meldung machen möchte, kann sich in französischer, luxemburgischer, deutscher oder englischer Sprache direkt an das Meldeamt für Hinweisgeber (OSIG) wenden, indem sie das unten stehende MyGuichet-Formular verwendet oder die anderen Kommunikationsmittel nutzt.

Alle Informationsanfragen oder Meldungen werden unter **striktter Wahrung der Vertraulichkeit** in Bezug auf **die Identität des Anfragenden oder potenziellen Whistleblowers behandelt**.

Alle vom Amt telefonisch, schriftlich oder in einem persönlichen Gespräch erteilten Ratschläge sind völlig kostenlos.

Die vom Meldeamt für Hinweisgeber (OSIG) eingerichtete Plattform für Meldungen über MyGuichet stellt die Vollständigkeit, **Integrität und Vertraulichkeit** der übermittelten Informationen sicher. Nur befugte Mitarbeiter des Meldeamts für Hinweisgeber (OSIG) haben Zugang dazu, wobei sie der **Schweigepflicht** unterliegen.

Sie können das Meldeamt für Hinweisgeber (OSIG) kontaktieren:

über das MyGuichet-Formular (bevorzugt):

<https://guichet.public.lu/fr/citoyens/justice/lanceurs-alerte/alerte-office-signalements.html>

per Telefon:

(+352) 247-88564

per E-Mail:

info@osig.lu

per Briefpost oder nach Vereinbarung:

Meldeamt für Hinweisgeber

13, rue Erasme, Centre administratif Pierre Werner
L-1468 Luxemburg



8. Erläuterungen

- 1 Je nach Tätigkeitsbereich können besondere Regeln bestehen. Diese Broschüre geht grundsätzlich nicht auf diese ein. Wenn die Bedingungen für die Anwendung einer besonderen Regelung zur Meldung von Rechtsverletzungen und zum Schutz der meldenden Person erfüllt sind, die im Gesetz oder in einem sektoralen Rechtsakt der Europäischen Union vorgesehen ist, gelten diese Bestimmungen, sofern diese Regelung nicht weniger günstig ist.
- 2 Für die Zwecke dieser Broschüre werden die Begriffe „Hinweisgeber“ und „Whistleblower“ als Synonyme verwendet.
- 3 Eine juristische Person wie ein Unternehmen oder ein Verein kann nicht als Whistleblower im Sinne des Gesetzes vom 16. Mai 2023 anerkannt werden, auch wenn sie bestimmte Schutzmaßnahmen in Anspruch nehmen kann, wenn sie als „Rechtsträger, die den Hinweisgebern gehören oder für die sie arbeiten oder mit denen sie in einem beruflichen Kontext in Verbindung stehen“ handelt.
- 4 Privatwirtschaftliche Rechtsträger mit weniger als 50 Beschäftigten unterliegen nicht der Verpflichtung, interne Meldekanäle einzurichten, und es steht ihnen frei, diese Kanäle und Verfahren gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Mai 2023 einzurichten. In bestimmten Fällen können sektorale Bestimmungen gelten.
- 5 Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern unterliegen nicht der Verpflichtung, interne Meldekanäle einzurichten, und es steht ihnen frei, diese Kanäle und Verfahren gemäß Artikel 7 einzurichten.
- 6 Rechtsträger des öffentlichen Sektors mit weniger als 50 Beschäftigten unterliegen nicht der Verpflichtung, interne Meldekanäle einzurichten, und es steht ihnen frei, solche Kanäle und Verfahren gemäß Artikel 7 einzurichten.

Anmerkungen:

SPEAK UP!

Melden bei geschützter Vertraulichkeit!



REGIERUNG
DES GROSSHERZOGTUMS VON LUXEMBURG
Meldeamt für Hinweisgeber